

1. Änderung gen. Beschluß des Rates von 25.11.79 und Vorf. der Bau- u. Reg. Vers.-Bau von 16.1.1980

"Max-Stufe III" gemäß Genehmigungsverfügung vom 6. Sept. 1979 gestrichen

M. = 1:1000

ges. 9.7.1974

Bebauungsplan 15a	
Gemeinde Rastede Industriegebiet Liethe	
instara	
Textliche Festsetzungen Entspricht dem am ... genehmigten bauleitenden Plan im Bereich dieses Bebauungsbereiches vom ... mit der ... § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1980 außer Kraft. Für bestehende ... oder Gebäude außerhalb der festgesetzten Baugrenzen gilt die Festsetzung der Baugrenze nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden; die ersten Neubauschaltungen können. Sämtliche weitere Umbauten sind als Ausbauten zulässig.	
 Lehmdorfer Busch	
Übersichtsplan M = 1 : 10 000	
1 Planungsvorgänge Die Planungsentwurfsarbeiten zum Inhalt des Liegendenschaftsmusters und somit die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand v... Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlage grundsätzlich einwandfrei.	5 Öffentliche Auslegung In der Zeit von ... 3.3.1975 bis zum ... 4.4.1975 gemäß § 2 III BauG Rastede den 15.1977
2 Bearbeitung Im Auftrag der Gemeinde gemäß § 2 II BauG ausgearbeitet: Bremen, den 14. 6. 1976 <i>Institut Stadt- und Raumplanung</i> instara	6 Satzungsabgleich Mit einem Teilzeit gemäß §§ 2 und 10 BauG in Verbindung mit §§ 8 und 40 der Neb.-Gesamtsatzordnung am 23.5.1977 Gemeinderat T.S.D. i.d.R. beschlossen und damit zum Bebauungsplan erhoben. 15.7.77
3 Entwurfsbescheid Als Entwurf gemäß § 2 I III BauG mit Beschluss der Gesamtheit des vom 10.12.1974 beschlossenen: Gemeindevorstand	7 Genehmigung GENEHMIGT MADE 11 DER BEWAUNGSPLANES IN DER FASUNG DES GESTETZ VOM 23 JUNI 1980 ZUM § 12 BBAUGESTSETZ VON 1960 DURCH VERORDNUNG VON SEITENS DER PRÄSIDENTIN DES NIEDER-RHEINISCHEN BEZIRKS, GEORGINA WILHELMSON, AM 06.07.1977 IN RADE. Vorsteher
4 Aufstellungsgenehmigung Öffentliche Auslegung gemäß § 2 III BauG am 20.2.75 einschließlich bauaufsichtlich durch Tagesanzeigun bewirkt Rastede, den 20.2.75 Gemeindevorstand	8 Revisionsfähigkeit Rekursantrag gemäß § 11 Abs.III im Anwesenheit des Neb. Verw. - Ordnung am 21.10.77

geschlossen.

 
(Ullrich)
Gemeindedirektor

	Satzungsbeschluß
--	------------------

1.09.1982 Rastede, den 21.09.1982

age	Genehmigung
-----	-------------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (A2)

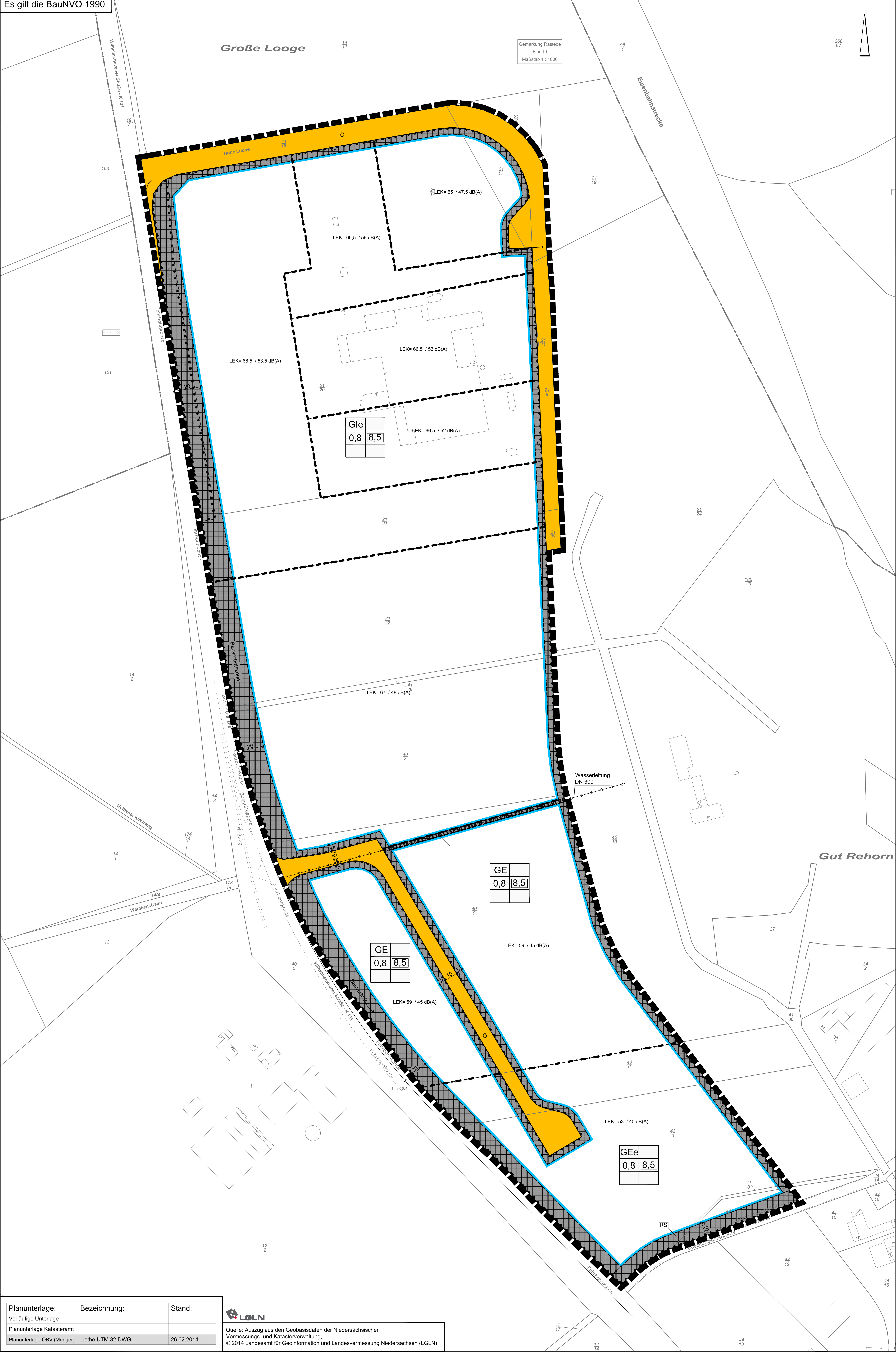
01.1982 / 17.03.1982		Rastede, den
----------------------	---	--------------

Auslegung	Rechtsverbindlichkeit

Rastede, den 11.02.1983

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Veränderung um mindestens 10 % zu erreichen.

dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt, und die



Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV (Menger)	Liethe UTM 32.DWG	26.02.2014

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 15 a, 3. Änderung „Industriegebiet Liethe“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebeneinanderstehenden Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Rastede, den 03.09.2015

L.S.

gez. von Essen
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage / Vervielfältigungen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2014 Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02/2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Westerstede, den 02.09.2015

L.S.

gez. Menger
(Offiziell: bestellter Vermessungsingenieur)

Oldenburg, den 31.08.2015

L.S.

gez. Th. Aufleger
(Unterschrift)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP-Planungsgesellschaft mbH Eschenweg 1, 26121 Oldenburg

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 a, 3. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am in der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 17.02.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 a, 3. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.2015 in der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 a, 3. Änderung und der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.02.2015 bis zum 27.03.2015 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede, den 03.09.2015

L.S.

gez. von Essen
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 15 a, 3. Änderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 14.07.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den 03.09.2015

L.S.

gez. von Essen
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Rastede ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.08.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 15 a, 3. Änderung ist damit am 01.08.2015 in Kraft getreten.

Rastede, den 03.09.2015

L.S.

gez. von Essen
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 15 a, 3. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 15 a, 3. Änderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB besichtigt sind.

Rastede, den

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den

GEMEINDE RASTEDE
Der Bürgermeister

Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften betreffen die in der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a festgesetzten Gewerbegebiete, eingeschränkten Gewerbegebiete und eingeschränkten Industriegebiete.

§ 2 Inhalt

2.1 Die Örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der NBauO.

2.2 Werbeanlagen sind nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt sowohl für direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z.B. Aufsteller, Pylene und Fahnenmasten).

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch auf einem Grundstück errichtet werden, das unmittelbar an das Grundstück der Leistung angrenzt.

2.3 Im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

- Werbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht.
- Lichtwerbung in folgenden Farben: RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtröt, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6038 Leuchtgrün sowie Töne, die dem Farbspektrum entsprechen.
- Werbung mit Einsatz von Bildwerfern und Lasern (Lichtwerbung am Himmel oder auf Projektionsflächen).
- Werbeanlagen, von denen Beschallungen zum Zwecke der Werbung ausgehen.

2.4 Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen zulassen, wenn die Einhaltung der Örtlichen Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht absehbaren Härte führen würde.

2.5 Ordnungswidrig handelt, gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet entspricht.

Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1749) geändert worden ist

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576)

Niedersächsisches Bauordnungsgesetz (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46)

Bauabstandsverordnung (BauABstV) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.	Art der baulichen Nutzung
	Gewerbegebiete
	Eingeschränkte Gewerbegebiete
	Eingeschränkte Industriegebiete

2.	**Maß der baulichen Nutzung**
	Baumassenzahl
0,8	Grundflächenzahl

3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
	Baugrenze
	überbaubare Fläche
	nicht überbaubare Fläche

6.	Verkehrsflächen
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

| 8. | **Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** |
| | unterirdische Leitung |

13.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15.	Sonstige Planzeichen
	Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente
	Lärmemissionskontingent pro m² tags / nachts
	Mit Leitungsrecht zu be leistende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgung und Fläche mit Nutzungsbeschränkungen (s. textl. Festsetzung Nr. 6)
	Raumstreifen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. In den eingeschränkten Industriegebieten (Gle), Gewerbe- (GE) und eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) gemäß § 8 und § 9 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 9 folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Rasteder Liste
- a) zentrenrelevante Sortimente
 - Bekleidung
 - Schuhe
 - Lebenswaren
 - Sportartikel
 - Bücher, Schreibwaren
 - Spielwaren
 - Musikinstrumente
 - Häuserat, Glas, Porzellan, Keramik
 - Geschenkartikel
 - Foto, Film
 - Optik
 - Uhren, Schmuck
 - Hemtextilien, Kurzwaren
 - Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, CD)Neue Medien
- b) nahversorgungsrelevante Sortimente
 - Lebensmittel
 - Reformwaren
 - Drogerieartikel
 - Parfümerieartikel
 - Schnittblumen
 - Zeitschriften

2. Bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten werden zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt.

3. In den eingeschränkten Industriegebieten (Gle) gemäß § 8 BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

4. In den Gewerbe- (GE) und eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) gemäß § 8 BauNVO sind gemäß § 1 (5) BauNVO folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

5. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 - bezogen auf je 1 m² der Fläche - weder tags (06:00 h bis 22:00 h) (1. Wert) noch nachts (22:00 h bis 06:00 h) (2. Wert) überschreiten.

Diese Kontingente beziehen sich ausschließlich auf die schützenswerten Wohnungen im Außenbereich außerhalb des Geltungsbereiches (Gewerbe-/Industriegebietes).

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionshörschwellen an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplans, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 21a Abs. 1 BauNVO sind Garagenhäuser in sonst anders genutzten Gebäuden nicht auf die zulässige Baumasse anzurechnen. Dies gilt auch für Volumen von Stellplatz- und/oder Garagenanlagen in sonst anders genutzten Vollgeschossen. Die Baumassenzahl erhöht sich um die Baumasse unter der Geländeoberfläche erstellter notwendiger Garagen.

7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Zweckbestimmung „Raumstreifen“ ist in einem Abstand von 0 bis 5 m zum Gewässer die Errichtung von baulichen Anlagen (hierunter fallen auch Einfriedungen) und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig. In einem Abstand von 5 m bis 10 Metern zum Gewässer ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig.

8. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Zweckbestimmung „L“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen (hierunter fallen auch Einfriedungen) und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig. Zulässig ist die Befestigung mit wasserdurchlässigem Pflaster oder versickerungsfähigen Deckschichten zur Herstellung einer Stellplatzfläche.

Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. Tongefäßscherben, Holzschäufelarmaturen, Schalen sowie auffällige Bodenverfärbungen, und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde sein) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) melderechtlich dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege –, Olfener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/799-2120 oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altanlagen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Altfallbehörde zu benachrichtigen.

3. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeiensteinstelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

4. Entlang der K 131 dürfen gemäß § 24 NdsG in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

5. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

Verwendete DIN-Normen und Regelwerke

Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten aus.

7. Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der Bekanntmachung dieses Planes gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

8. Vom Verkehr auf der K 131 gehen Emissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der K 131 keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 15 a,

3. Änderung

"Industriegebiet Liethe"

mit offiziellen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung

Übersichtsplan M. 1 : 10.000

Juli 2015

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für städtische
Planung und Forschung

Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Rastede 3807
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -79
E-Mail: info@nwp-olde.de
Internet: www.nwp-olde.de